

Satzung des Kunstvereins Leimen 81 e.V.

Stand: 21. November 2007

- § 1 Der Verein führt den Namen Kunstverein Leimen 81 e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in 69181 Leimen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck des Vereins
Zweck des Vereins ist, die bildende Kunst durch Ausstellungen, Führungen, Vorträge, Veröffentlichungen und anderes zu fördern.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
Die Mitglieder sind ordentliche oder Ehrenmitglieder.
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
Vereinsmitglieder oder sonstige Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der bildenden Künste oder um die Bestrebungen des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder. Vereinsbeiträge haben sie nicht zu bezahlen.
Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod,
b) durch Austritt.
c) durch Ausschluss.
- zu b:
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- zu c:
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn nach schriftlicher Mahnung unter Ankündigung der Folgen, das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Verzug bleibt.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit drei Viertel Mehrheit.

- § 5 Mitgliedsbeiträge
Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Und zwar in zwei Beitragsstufen:
a) Erwerbstätige
b) Schüler, Studenten
- § 6 Der Vorstand
a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Des Weiteren werden der Künstlerische Leiter und bis zu zehn Beisitzer in einen erweiterten Vorstand gewählt. Den Beisitzern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Funktion zugeordnet werden.

b) Alle Mitglieder des Vorstandes (im Sinne § 26 BGB) haben Alleinvertretungsrecht, d.h. jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

c) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 EURO (fünfhundert EURO) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung des gesamten Vorstandes hierzu erteilt ist.
- § 7 Organe des Vereins
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung
- § 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes
a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
c) Erstellen eines Jahresberichtes
d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
e) Zuwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes im Sinne von § 9.
- § 9 Amtsdauer des Vorstandes
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern ist zulässig.
Ausgenommen davon sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden in einer Person.
- § 10 Beschlussfassung des Vorstandes
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
Über jede Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse wird vom Protokollführer ein Protokoll angefertigt.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.
Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um drei Monate.
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
a) Entlastung des Vorstandes
b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausnahmen:

a) bei Satzungsänderungen sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

b) bei Auflösung sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, und zwar vom Protokollführer oder falls abwesend von einer Person, die zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Das Protokoll wird vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung;

die Person des Protokollführers;

die Person des Versammlungsleiters;

die Zahl der erschienenen Mitglieder;

die Tagesordnung;

die einzelnen Abstimmungsergebnisse;

die Art der Abstimmung;

bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Hierüber sind die übrigen Mitglieder schriftlich noch vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,

a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,

b) wenn ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gegenstände, die in der Versammlung behandelt werden sollen, es schriftlich beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorhergehenden Paragraphen über die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallbeseitigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Stadt Leimen übergeben, mit der Auflage, ein Kunstwerk zu erwerben und dieses der Bevölkerung zugänglich zu machen.

Leimen, der 21. November 2007